



Merkblatt Tombola

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Tombola im Kanton St.Gallen. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS)
- [eidgenössische] Verordnung über Geldspiele (SR 935.511; abgekürzt VGS)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS)
- Verordnung zum EG BGS (sGS 455.11; abgekürzt VO EG BGS).

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.gesetzessammlung.sg.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Charakterisierung	Die Tombola ist eine Kleinlotterie, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet wird. Die Durchführung der Tombola reicht als Unterhaltung aber nicht aus, es braucht zusätzliche Programmpunkte, die den Anlass als Unterhaltungsanlass kennzeichnen.	Art. 7 Bst. a EG BGS / Art. 41 Abs. 2 BGS
Zulässige Gewinnarten	ausschliesslich Sachpreise	Art. 41 Abs. 2 BGS / Art. 7 EG BGS
Maximale Plansumme	Fr. 50'000.– (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose)	Art. 40 VGS / Art. 7 Bst. d EG BGS
Maximaler Einsatz pro Los und pro Spielerin/ Spieler	Unbeschränkt: – das Gesetz definiert keinen maximalen Verkaufspreis für das Tombolalos; – eine Spielerin oder ein Spieler darf eine beliebige Anzahl Tombolalose kaufen.	
Wer kommt als Veranstalter/ Veranstalterin in Frage?	Grundsatz: Juristische Person nach CH-Recht Ausnahme: Veranstalterinnen/Veranstalter, deren Zweck oder tatsächliche Tätigkeit zur Hauptsache in der Durchführung eigener Tombolas besteht, erhalten keine Bewilligung (sofern sie überhaupt der Bewilligungspflicht unterstehen).	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 BGS Art. 9 Abs. 2 EG BGS
Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 9 Abs. 3 EG BGS / Art. 33 Abs. 2 BGS
Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?	Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen) In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Grundsatz: – Keine Bewilligungspflicht, wenn die Tombola von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt wird; → Tombolas von anderen Veranstalterinnen und Veranstaltern sind immer bewilligungspflichtig. Ausnahmen: zusätzlich bewilligungspflichtig, wenn: – der Unterhaltungsanlass nicht von der Tombola-Veranstalterin oder vom Tombola-Veranstalter durchgeführt wird (sog. «Trittbrettfahrer-Tombola»); – die Organisation oder Durchführung der Tombola an Dritte ausgelagert wird; – sich die Tombola oder der Unterhaltungsanlass speziell an Minderjährige richtet.	Art. 41 Abs. 2 BGS / Art. 8 Bst. a EG BGS Art. 8 Bst. b EG BGS Art. 8 Bst. c EG BGS Art. 8 Bst. d EG BGS
Bewilligungsvoraussetzungen (wenn bewilligungspflichtig)	Auf Seiten der Veranstalterin/des Veranstalters: – guter Ruf; – Gewähr für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. Zudem muss die Tombola so ausgestaltet sein, dass: – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht.	Art. 9 Abs. 1 EG BGS / Art. 33 Abs. 1 BGS

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Zuständigkeiten	Für Bewilligungen und die Aufsicht ist die Gemeinde am Ort, an dem die Tombola durchgeführt wird, zuständig.	Art. 3 Abs. 1 Bst. a EG BGS
Gewinn- und Trefferquoten	Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne: mindestens 50% der Plansumme Trefferquoten: – mindestens 10% aller Lose sind Treffer; – höchstens bei 50% der Treffer darf der Gewinn aus einem Gratislos bestehen.	Art. 10 Abs. 1 EG BGS Art. 10 Abs. 2 EG BGS Art. 10 Abs. 3 EG BGS
Online-Verkauf von Losen	Nicht zulässig	Art. 2 EG BGS
Vorverkauf von Losen	Während 3 Monaten vor Beginn des Unterhaltungsanlasses erlaubt	Art. 11 EG BGS
Altersgrenze für Teilnahme	Keine, wenn die Tombola nicht bewilligungspflichtig ist. Bei bewilligungspflichtigen Tombolas 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar.	Art. 1 Abs. 1 EG BGS Art. 1 Abs. 1 und 2 EG BGS
Wie viele Tombolas darf eine Veranstalterin/ ein Veranstalter pro Jahr durchführen	Unbeschränkt	-
Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters	Innert 3 Monaten nach Durchführung der Tombola Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge. Gilt nur für bewilligungspflichtige Tombolas.	Art. 12 EG BGS / Art. 38 Abs. 1 BGS
Weiteres	Der Gewinnplan muss im Voraus definiert werden, d.h. vor Beginn des Losverkaufs.	Art. 34 Abs. 1 BGS

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung.